

Verwaltungsvereinbarung über die Pflege des Standards OSCI-XMeld in den Jahren 2011 bis 2015

Fassung vom 9. September 2010

Die Bundesrepublik Deutschland, das Land Baden-Württemberg, der Freistaat Bayern, das Land Berlin, das Land Brandenburg, die Freie Hansestadt Bremen, die Freie und Hansestadt Hamburg, das Land Hessen, das Land Mecklenburg-Vorpommern, das Land Niedersachsen, das Land Nordrhein-Westfalen, das Land Rheinland-Pfalz, das Saarland, der Freistaat Sachsen, das Land Sachsen-Anhalt, das Land Schleswig-Holstein, der Freistaat Thüringen schließen – vorbehaltlich der im Einzelfall erforderlichen Zustimmung ihrer gesetzgebenden Körperschaften – nachstehende Vereinbarung:

Präambel

OSCI-XMeld ist ein standardisiertes Datenaustauschformat für Geschäftsvorfälle des Meldewesens. Es wurde im Auftrag der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder (IMK) durch die OSCI-Leitstelle erarbeitet. Die nachhaltige Pflege von OSCI-XMeld ist eine Daueraufgabe. Sie wird während der Laufzeit dieser Verwaltungsvereinbarung im Auftrag des Arbeitskreises I der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder (AK I) durch die OSCI-Leitstelle wahrgenommen.

§ 1 Gegenstand

(1) Die Pflege von OSCI-XMeld erfolgt auf der Grundlage des von der IMK und des Bundesministeriums des Innern verabschiedeten OSCI-XMeld Betriebskonzeptes (Fassung vom 28. September 2007) sowie des zu dieser Verwaltungsvereinbarung erstellten Berichtes der OSCI-Leitstelle vom 4. August 2010.

(2) Die Pflege nach dieser Verwaltungsvereinbarung bezieht sich auf alle Bestandteile, die in ihrer Gesamtheit den zum Inkrafttretenszeitpunkt wirksamen "Standard OSCI-XMeld" bilden. Dies sind

- a) Das in UML notierte Fachmodell für den Austausch von Meldedaten,
- b) Die OSCI-XMeld Spezifikation,
- c) Die OSCI-XMeld Schemata,
- d) das OSCI-XMeld Testrepository und
- e) die aus dem Testrepository erstellten OSCI-XMeld Referenznachrichten.

(3) Die Pflege des Standards OSCI-XMeld umfasst:

- a) Die Anpassung des Standards bei Abweichungen zu bestehenden Rechtsgrundlagen, sowie Inkonsistenzen zwischen einzelnen Bestandteilen und sonstigen Fehlern an einzelnen Bestandteilen des Standards.
- b) Die Optimierung und Konsolidierung des Standards. Hierzu gehören z. B. Klarstellungen in der OSCI-XMeld Spezifikation mit dem Ziel eindeutiger Regelungen sowie die Verbesserung von Daten- und Nachrichtenstrukturen mit dem Ziel höherer Praxistauglichkeit oder verbesserter Interoperabilität.
- c) Die Anpassung des Standards an veränderte Rechtsgrundlagen, sofern diese nicht zu erheblichen strukturellen Veränderungen oder neuen Geschäftsvorfällen führen würden.
- d) Die Vervollständigung des Testrepository mit dem Ziel der vollständigen Abdeckung des Standards OSCI-XMeld.
- e) Maßnahmen zur Optimierung der Interoperabilität. Zu diesen Maßnahmen gehört insbesondere
 - Die Optimierung der „XÖV-Konformität“ des Standard OSCI-XMeld in der jeweils gültigen Fassung.
 - Die Mitarbeit in der „PG Standard des Arbeitskreises I der Innenministerkonferenz“.
 - Die Mitarbeit in der Arbeitsgruppe zur Pflege des DSMeld.
- f) Die Erstellung von WSDL-Dateien aus dem Fachmodell, deren Qualitätssicherung sowie deren Integration in das Deutsche Verwaltungsdienstverzeichnis (DVDV).

§ 2 Organisation

(1) Die Pflege des Standards OSCI-XMeld wird von der OSCI-Leitstelle gewährleistet. Sie bedient sich hierzu einer Expertenkommission. Diese setzt sich aus ständigen Vertretern der Kommunalen Spitzenverbände und der Hersteller von Datenverarbeitungsverfahren des Meldewesens zusammen. Bund und Länder nehmen durch von Ihnen bestimmte Vertreter teil. Den Mitgliedern werden Reisekosten und Spesen, die im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit in der Expertenkommission entstehen, erstattet.

(2) Die Qualitätssicherung der vorgelegten Ergebnisse wird durch eine Qualitätssicherungsinstanz mit Vertretern des Bundes und der Länder, der Kommunalen Spitzenverbände, Hersteller von Datenverarbeitungsverfahren des Meldewesens und der Datenschutzbeauftragten gewährleistet, die von der OSCI-Leitstelle einberufen wird. Die Vertreter von Bund und Ländern sind ständige Mitglieder der Qualitätssicherungsinstanz. Sie haben bei Beschlüssen dieses Gremiums ein Vetorecht.

(3) Die OSCI-Leitstelle koordiniert und steuert die Arbeit der in den Absätzen 1 und 2 genannten Gremien, indem sie

- a) die Sitzungen organisiert, vorbereitet, moderiert sowie deren Ergebnisse dokumentiert;
- b) das in UML notierte Fachmodell entsprechend der Ergebnisse fortschreibt und daraus nach Abstimmung mit dem Änderungsbeirat neue Fassungen der OSCI XMeld-Spezifikation und Schemata erzeugt;
- c) das Testrepository und die Testspezifikation mit dem Ziel der Abdeckung des gesamten Standards OSCI-XMeld -entsprechend der Inbetriebnahme der Geschäftsprozesse - vervollständigt.

(4) Die OSCI-Leitstelle leistet den Support für die Nutzer des Standards, insbesondere für Verfahrenshersteller und Meldebehörden. Sie stellt auf ihrer Internetpräsenz sowie in dem bei der Bundesstelle für Informationstechnik (BIT) des Bundesverwaltungsamtes geführten XRepository den Standard in seiner aktuellen Fassung sowie zusätzliche Informationen zur Verfügung.

(5) Die OSCI-Leitstelle organisiert ein Änderungsmanagement entsprechend der Vorgaben des Betriebskonzeptes zur Wahrnehmung der Aufgaben nach § 1 Abs. 3. Sie erstellt auf der Basis der Ergebnisse der in den Absätzen 1 und 2 genannten Gremien Vorschläge zur Versionisierung des Standards und stimmt diese mit dem Änderungsbeirat ab.

(6) Die OSCI-Leitstelle gibt den Standard OSCI-XMeld heraus. Vor der Herausgabe neuer Fassungen leitet die OSCI-Leitstelle dem AK I einen Kurzbericht über die vorgenommenen Änderungen nebst Protokoll der Sitzung der Qualitätssicherungsinstanz zu.

(7) Die OSCI-Leitstelle betreibt die technische Infrastruktur, die erforderlich ist, um

- a) die in § 1 Abs. 2 genannten Bestandteile des Standards dem Stand der Technik entsprechend zu erzeugen;
- b) die Information über den Standard sowie die Organisation eines Änderungsmanagements vorzugsweise über das Internet zu gewährleisten.

(8) Die OSCI-Leitstelle wird den AK I unverzüglich darüber informieren, wenn im Rahmen der Pflege Sachverhalte erkennbar werden, die auf Grund struktureller oder qualitativer Änderungen Aktivitäten erfordern, die den in § 1 Abs. 3 dargestellten Umfang überschreiten. Sie wird dies mit Handlungsempfehlungen verbinden.

(9) Die OSCI-Leitstelle informiert die Melderechtsreferenten des Bundes und der Länder, wenn sich bei der Umsetzung von Änderungen bzw. Erweiterungen des Standards OSCI-XMeld Aspekte ergeben, die für die Organisation des Meldewesens bzw. für die Abläufe innerhalb der Meldebehörden besondere Bedeutung haben. Sie bereitet diese Aspekte adressatengerecht auf und stellt diese Information den Melderechtsreferenten zur Verfügung.

§ 3 Aufwand und Finanzierung

- (1) Der Bund und die Länder refinanzieren der OSCI-Leitstelle die Kosten für die Leistungen nach § 1 und § 2 dieser Vereinbarung. Hierfür wird ein Maximalbetrag in Höhe von 600.000 Euro pro Jahr festgelegt.
- (2) Die Kosten nach Abs. 1 Satz 2 werden zwischen Bund und Ländern wie folgt aufgeteilt:
- a) Der Bund übernimmt einen Betrag i. H. v. 175.135 Euro pro Jahr.
 - b) Der verbleibende Betrag wird gemäß dem Königsteiner Schlüssel für das Jahr 2010 zwischen den Ländern aufgeteilt.
- (3) Die Zahlung erfolgt jeweils zum 1. März. Der Zahlungsplan (Anlage 1) ist Bestandteil dieser Verwaltungsvereinbarung.
- (4) Die in Abs. 1 genannten Kosten enthalten Personalkosten der Freien Hansestadt Bremen sowie Sachkosten z. B. für Unterauftragnehmer in variablen Anteilen. Die OSCI-Leitstelle legt dem AK I der IMK jeweils zur Herbstsitzung einen Bericht über die konkrete Aufgaben- und Kostenplanung für das folgende Jahr sowie jeweils zur Frühjahrsitzung einen detaillierten Bericht über die im vorangehenden Jahr durchgeführten Arbeiten einschließlich der Verwendung der Mittel vor. Der AK I entscheidet über die Verwendung ggf. vorhandener Restmittel. Hiernach weiterhin verbleibende Mittel werden anteilig an Bund und Länder erstattet. Bei der Berichterstattung über die Mittelverwendung wird für Personalkosten der Freien Hansestadt Bremen pauschal ein Betrag i. H. v. 86.000 Euro pro voller Stelle und Jahr berechnet.
- (5) Sofern während der Laufzeit der Verwaltungsvereinbarung eine Änderung des Umsatz- bzw. Mehrwertsteuersatzes eintritt, wird der jeweils zum 1. 3. zu zahlende Betrag gemäß Anlage 1 für die auf den Zeitpunkt der Änderung folgenden Kalenderjahre analog angepasst. Hierfür bedarf es keiner Änderung dieser Verwaltungsvereinbarung.
- (6) Die Bewirtschaftung der Mittel durch die OSCI-Leitstelle unterliegt der Prüfung durch den Rechnungshof des Landes Bremen. Prüfberichte sind den Innenministerien des Bundes und der Länder zuzuleiten.

§ 4 Inkrafttreten und Geltungsdauer

- (1) Diese Vereinbarung tritt zum 1. Januar 2011 in Kraft und endet am 31. Dezember 2015.
- (2) Die Umsetzung steht unter dem Vorbehalt der jeweiligen jährlichen haushaltsrechtlichen Ermächtigungen des Bundes und der Länder.

Maximalkosten pro Jahr gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2		600.000 €
<i>Die hier genannten Summen werden jeweils zum 1. März eines Jahres dem Bund und den Ländern in Rechnung gestellt.</i>		
		In Euro
Anteil des Bundes		175.135 €
Anteil der Länder		424.865 €
Aufteilung der jährlichen Abschlagszahlungen auf die Länder gemäß Königsteiner Schlüssel 2010		
Land		In Euro
Baden-Württemberg	12,80360	54.398 €
Bayern	15,12261	64.251 €
Berlin	5,02713	21.359 €
Brandenburg	3,12187	13.264 €
Bremen	0,94509	4.016 €
Hamburg	2,59469	11.024 €
Hessen	7,20546	30.613 €
Mecklenburg-Vorpommern	2,10312	8.935 €
Niedersachsen	9,33271	39.651 €
Nordrhein-Westfalen	21,32127	90.587 €
Rheinland-Pfalz	4,81566	20.460 €
Saarland	1,23602	5.251 €
Sachsen	5,22478	22.198 €
Sachsen-Anhalt	2,96790	12.610 €
Schleswig-Holstein	3,34533	14.213 €
Thüringen	2,83276	12.035 €
<i>Kontrollsumme (Länder)</i>	<i>100,00000</i>	<i>424.865 €</i>
<i>Kontrollsumme (insgesamt)</i>		<i>600.000 €</i>